

Merkblatt

Theoretische Prüfungen nach VO (EU) 1178/2011, Teil FCL

Rechtsgrundlagen: FCL.025, FCL.120, FCL.215, ARA.FCL.300, AMC1 ARA.FCL.300

1. Allgemeines

Die theoretischen Prüfungen zum Erwerb von Lizenzen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg finden in der Regel **dienstags in den ungeraden Wochen im Dienstgebäude Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, Raum 2.3.17 (Zugang über Gebäudeteil A)**, statt.

Die Prüfungen bestehen aus einzelnen Prüfungsarbeiten in

- den allgemeinen Sachgebieten (inhaltlich gleich von Bewerbern aller Luftfahrzeugkategorien zu absolvieren): Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie und Kommunikation,
- den besonderen Sachgebieten (inhaltlich unterschiedlich nach den verschiedenen Luftfahrzeugkategorien, also Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone): Grundlagen des Fliegens (Aerodynamik/Aerostatik), betriebliche Verfahren (inkl. Verhalten in besonderen Fällen), Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse (Technik) und Navigation.

2. Voraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag und erst, wenn eine Empfehlung zur Prüfung (12 Monate gültig) durch die für die Ausbildung verantwortliche zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO, Flugschule) nach dortiger Feststellung der Prüfungsreife vorliegt.

Die Prüfung kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden, ist aber erst insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn die einzelnen Prüfungsarbeiten in allen erforderlichen Sachgebieten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Anzahl der Prüfungssitzungen und Fristen (vgl. hierzu unbedingt zu Nr. 4: Beendigung, Auswertung) bestanden wurden.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt schriftlich. Dabei werden angegebene Wunschtermine möglichst berücksichtigt. Sollten mehr als zehn Interessenten für einen Wunschtermin vorliegen, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges. Sollte ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden können, wird um unverzügliche Absage gebeten, damit der Prüfungsplatz möglichst noch anderweitig vergeben werden kann.

3. Durchführung

Die Prüfung beginnt in der Regel um 09.00 Uhr und dauert bei einer „Vollprüfung“ (Prüfungsarbeiten in allen Sachgebieten) maximal 4:16 Stunden (reine Prüfungszeit, ohne Pausen). Bei Teilprüfungen in einzelnen Sachgebieten kann auch ein späterer Beginn vorkommen.

Für die Prüfung mitzubringen sind:

- amtlicher Lichtbildausweis
- Schreibzeug (Bleistift, Radiergummi, Notizpapier), Lineal, Kursdreieck etc. (Navigationsbesteck)
- Mechanischer (!) Navigationsrechner (z.B. „Aviat“) ohne Anleitung (!)

- Taschenrechner (nicht programmierbar und ohne alphanumerische oder luftfahrtspezifische Funktionen!).

Sämtliche programmierbaren, internetfähigen und zur Datenspeicherung nutzbaren elektronischen Geräte (z.B. SmartPhones, iPad, Tablet-PC's und dgl.) dürfen während der Prüfung nicht verwendet werden, ebenso – selbstverständlich – Lehrbücher, Luftfahrthandbücher, eigene Aufzeichnungen etc.

Die Durchführung sämtlicher Prüfungen findet PC-gestützt als reine Multiple-Choice-Prüfung statt. Eine Kurzanleitung zur Bedienung des Programmes ist auf der Internetseite der LuBB abrufbar und steht an jedem Prüfungsplatz zur Verfügung. Alle Multiple-Choice-Fragen haben nur eine richtige Antwort. In Problemfällen ist die Prüfungsaufsicht gerne behilflich.

Zu Beginn der Prüfung wird eine Anmeldekarte mit Namen und PIN ausgegeben, die zur Anmeldung für die individuelle Prüfungssitzung am Computer notwendig sind. Nach der Anmeldung erscheint eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungsarbeiten in den einzelnen Sachgebieten und ihre jeweilige Bearbeitungsdauer. Die Reihenfolge der Bearbeitung ist freigestellt.

Pausenzeiten können selbst bestimmt werden, jedoch stets nur nach Abschluss der Prüfungsarbeit in einem Sachgebiet. Sämtliche Prüfungsaufzeichnungen etc. müssen während der Pausen im Prüfungsraum verbleiben. Der Verzehr von Speisen im Prüfungsraum ist nicht erlaubt; Getränkeflaschen sind verschlossen auf dem Fußboden abzustellen. Das Rauchen ist im gesamten Dienstgebäude nicht gestattet. Insgesamt ist größtmögliche Rücksicht auf die Mitbewerber zu nehmen (z. B. durch leises Verlassen des Prüfungsraumes zu Pausen).

4. Beendigung, Auswertung

Nach Beendigung der gesamten individuellen Prüfungssitzung erfolgt die Auswertung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Prüfungsaufsicht (Zwischenergebnisse zu einzelnen Prüfungsarbeiten während der noch laufenden Sitzung werden nicht bekanntgegeben). Die Prüfung in einem Sachgebiet wird mit bestanden bewertet, wenn 75% der erreichbaren Punkte erreicht wurden; die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Sachgebieten bestanden wurden. Einzelne nicht bestandene Prüfungsfächer können bis zu drei Mal wiederholt werden, jedoch nur im Rahmen der maximal möglichen 6 Prüfungssitzungen (wichtig, wenn Teilprüfungen vorgenommen werden) und einer Frist von 18 Monaten (gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem erstmals zu einer Prüfung angetreten wurde); danach ist grundsätzlich eine weitere Ausbildung zu durchlaufen und die gesamte Prüfung zu wiederholen. Eine bestandene Prüfung bleibt für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig, auf den Tag genau gerechnet ab dem Tag, an dem die Prüfung insgesamt erfolgreich abgelegt wurde.

5. Täuschungsversuche

Bei Feststellung eines Täuschungsversuches wird die Prüfung abgebrochen und insgesamt als nicht bestanden gewertet. Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von allen weiteren Prüfungen für mindestens 12 Monate. Täuschungsversuche sind u.a.

- Verwendung anderer als der zulässigen Prüfungsmittel (s.o. zu 3.),
- Jegliche Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der Prüfung,
- Mitnahme von Prüfungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen aus dem Prüfungsraum.

6. Hinweis zur praktischen Prüfung (Flugprüfung)

Der Prüfer für die praktische Prüfung wird auf Antrag bestimmt, wenn nach Abschluss der Flugausbildung eine Empfehlung zur praktischen Prüfung (Bestätigung der Prüfungsreife) durch die zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO) ausgesprochen wurde.

Die Prüferbestimmung erfolgt in der Regel per E-Mail unter Angabe der Kontaktdaten des Prüfers. Der Termin für die Flugprüfung ist anschließend unmittelbar mit dem Prüfer zu vereinbaren.

7. Abschließender Hinweis

Sämtliche Prüfungen für eine bestimmte Lizenz müssen unter der Verantwortlichkeit desselben EU-Mitgliedsstaates erfolgen, d.h. eine im Ausland bestandene (Teil-) Prüfung wird nicht angerechnet.